

Das Archiv der Herrschaft Ortenegg in Unterkrain.

Von stud. iur. Wladimir Levec.



030021774

Einer freundlichen Einladung des jetzigen Besitzers von Ortenegg, Herrn Joh. Bapt. Kosler, dem ich an dieser Stelle hiefür meinen verbindlichsten Dank abstatte, Folge leistend, gewann ich im Sommer 1896 ins dortige Herrschaftsarchiv Einsicht.

Der verhältnismäßig geringe Archivbestand ist in einer Parterre-Räumlichkeit untergebracht, ziemlich übersichtlich geordnet und zerfällt in dreizehn Abtheilungen.

Abtheilung I enthält Normalien und Patente von ca. 1750 an bis 1811 über folgende Gegenstände: Justitalia, Pupillarrechnungen, Oeconomica, Stiftungen und Armensachen, Publica ecclesiastica, Publica politica und Steuerregulierung.

Abtheilung II enthält Normalien u. ä. aus derselben Zeit über Militaria, den Steuerregulierungscataster, Sanitäts-sachen, Gewerbsgegenstände und Polizeisachen. Unter den Sanitätssachen findet man zwei ältere Laibacher Drucke aus der Mayr'schen Officin, nämlich «Wohlbewehrt- und approbirte Recept oder Mittel für die jetzt grassirende Vieh-Krankheit. Gedruckt zu Leybach. Im Jahr Christi 1683», klein 4^o, und «Oesterreicherische Vieh-Ordnung aus denen von herrschaftlichen Wirtschaftferen wegen anno 1729 und 1730 grassirten Viehes-Umfall eingereichten Berichten gezogen... von einer landesfürstlichen hohen Obrigkeit heraus gegeben...»

Abtheilung III umfasst Normalien von ca. 1750 bis 1811 über Bancalia, Weindatsachen und Recrutierung.

Abtheilung IV wird von Normalien aus gleicher Zeit, betreffend Cameralia, Schulangelegenheiten, Taxwesen, Miscellanea in politicis und Straßenacten, gebildet.

Abtheilung V. enthält das weitaus interessanteste Material. Abgesehen von Normalien und einigen Acten in

Unterthans-, Wald-, Schul- und Kirchensachen, sowie betreffs Epidemien (ebenfalls ca. 1750 bis 1811) finden wir einige deutsche und slovenische Grenzbeschreibungen des Ortenegger Landgerichtes — Abschriften aus herrschaftlichen Urbarien — nebst andern landgerichtlichen Aufzeichnungen, sowie ziemlich umfangreiche Acten aus der Zeit der französischen Occupation in Krain. Eine ausführlichere Darstellung des Ortenegger Landgerichtes an der Hand einer Karte behalte ich mir für spätere Zeiten vor; für diesmal nur einige kurze Notizen. Nach der Bestimmung des Stockurbars für Ortenegg vom Jahre 1589 hatte die Herrschaft Ortenegg bei Malefizpersonen nur die Voruntersuchung zu führen, zur endlichen Aburtheilung und Vollziehung des Urtheils mussten diese jedoch «an dem gewondlichen Ort» ins Hoch- und Landgericht Reifnitz geliefert werden.¹ Dieser gewöhnliche Auslieferungsort lag bei

¹ Das Stockurbar sagt: Hochgericht. Bei der herrschaft Orteneckh ist der gebrauch allwegen also erhalten worden, wann ain verdachte malefizperson alda einkhomen, so hat man dieselb alda erstlich für recht gestelt und gerechtfertigt. Da nun genuesamb auskundig gemacht, das dieselb malefizisch, dann hat mans an dem gewondlichen ort in das hoch- und landtgericht Reifnitz überantwort, dann Orteneckh hat khain hochgericht nie gehabt, darbey soll es noch hinfuran gelassen werden. — Ganz am Schlusse des Urbars heißt es: Landtgericht. Bey der landtgerichts gerechtighait mag sich der inhaber dieser herrschaft Ortenegkh wie von alter herkhumen und bis her gebreuchig gewest, handthaben. — Unerklärlich ist, dass Ortenegg die Titel Herrschaft und Landgericht führte, während es doch nicht im Besitze der (hohen) Blutgerichtsbarkeit sich befand, die ein wesentliches Kriterium der niederen Landgerichte ist. Überhaupt scheint das gleiche bei mehreren krainischen Herrschaften der Fall gewesen zu sein, so dass die Titel «Landgericht» und «Herrschaft» nicht immer — wie in der Regel — identisch sind. Der Instanzenschematismus vom Jahre 1801 zählt in Krain und kais. Istrien 74 Herrschaften auf, und wir wissen aus anderen Quellen, dass um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Krain (und Istrien) nur 42 bzw. 43 Landgerichte vorhanden waren. Man vergleiche auch Valvasor XI. 4: «Diese Schlösser nun und Herrschaften sind zum Theil deß hohen Gerichts berechtigt, welches man Jus gladii zu betiteln pfeget, theils aber müssen sich mit einem Land-Gericht, doch ohne Stock und Galgen, befriedigen.»

der Terdanischen Mühle (im heutigen Dorfe Žlebič)¹ in der Mitte des Steges, der über das kleine, daselbst fließende Bächlein Tržišca führte.

Ein bemerkenswerter Streit entspann sich betreffs dieser Auslieferungen 1660. Am 15. Juli des genannten Jahres wurde durch den kais. Bannrichter in Krain, Hans Floriantschitsch, zu Ortenegg die Margaretha Maroldtin, weil sie ihr Kind auf Anrathen ihres Galans getödtet und unter einer Dreschente begraben hatte, nach Art. 131 der Carolina zum Tode durchs Schwert verurtheilt und die Herrschaft Reifnitz gebeten, die Missethäterin durch die Gerichtsleute zu übernehmen, «seitemahlen von alters hero gebreuchig die tätter, so das leben verworgt haben, der herrschaft Reifnitz in ansehung des aldort habenden hochgerichts zu liffern und dieselben an gewöhnlichen orth bey des Terdan mül in der mitten des steigs und des pächels an den landtgerichtsconfinen zu übergeben». Graf Trillegkh erwiderte, er wolle der Herrschaft Reifnitz an ihren Gerichtsrechten durch Übernahme der Maroldt nichts derogieren lassen, «dann ich sihe nit, khombt auch nichts für, dass nach Ortenegkh einiches landtgericht gebürn solle»; nicht nur die Hinrichtung, sondern auch schon die Aburtheilung sei sein, als des Landgerichtsherrn von Reifnitz, Recht. Er verweigerte wegen dieser Anmaßung der Ortenegger Herrschaft die erbetene Übernahme. Die Herrschaft Ortenegg berief sich zur Vertheidigung auf einige Präcedenzfälle, in denen

¹ Die Mühle war schon 1699 seit langer Zeit verfallen und von ihr nurmehr «die rudera oder stegk» zu kennen. Nur ein 50 Jahre alter Zeuge, Hansche Grabner, erinnerte sich damals, dass man ehemals daselbst Verbrecher ins Reifnitzer Landgericht geliefert hatte. Die Grenze scheint übrigens gerade an diesem Punkte zwischen den beiden Landgerichten strittig gewesen zu sein. So ließ z. B. der Inhaber von Reifnitz, Georg Andreas Graf von Trillegkh, 1700 den Ortenegger Grenzstein «bei der Terdanischen Mühl na Tersizè» verrücken. Schon in früheren Jahren sowie auch nach 1700 war die Mühle Gegenstand von Processen. Vergl. auch meine Notiz in den «Izvestja muz. društva za Kranjsko» VII. (1897), S. 65 fg.

bereits Personen zu Ortenegg «torquiert und gereckht», und erst, wenn sie als malefizisch erkannt waren, ausgeliefert worden seien, sowie auf ähnliche Übung bei anderen Herrschaften, die ebenfalls kein Hochgericht hätten, z. B. Veldes (Hochgericht Radmannsdorf), Neuhaus (Hochgericht Krainburg), Billichgraz und Loitsch (Hochgericht Laibach), Pettau (Hochgericht Stadt Pettau), Burg Cilli (Hochgericht Stadt Cilli), Herrschaft Ponigl (Hochgericht des «herrn von Gaisruk in dem Ambt Cerouitsch»), Eggenberg (Hochgericht Graz) u. s. w. Ferner sei ein jeder solcher Landgerichtsherr kraft Art. 6 der Landgerichtsordnung befugt, wider ein verdächtige malefiz person ad eruendam veritatem mit der peinlichen frag zu verfahren und dieselbe torquieren zu lassen». Die Sache wurde im gütlichen Wege geschlichtet, indem sich Graf Liechtenberg als Inhaber von Ortenegg seiner landgerichtlichen Rechte begab, Trillegkh hingegen die Maroldtin übernahm, doch fand die Auslieferung, weil die Grenze bei der mehrgedachten Mühle strittig war, nicht bei dieser, sondern auf den Äckern des Nicolaus Stupeza, zwischen Preska und Hudikonec, statt.¹ — Ein zweiter interessanter Process spielte sich 1733 ab. Lucia Rotterin von

¹ Die entscheidenden Stellen des Vertrags lauten: «... (haben sich) dahin verglichen und verstanden, dass sich nemblichen gedachter herr von Liechtenberg freyherr ... hiemit nit nur allein pro hic et nunc sondern ins künftig und für allezeit dergleichen fürkherender judicatur und erforderung des kay: panrichters auch schöpf und geschiers genzlichen begibt wann etwo auf hinfüran ein verdächtige und der malefizthat bezüchtigte person, welche nicht auf wahrer that i. e. in flagranti ergriffen und durch zeugen in instanti überwisen werden möchte, in das orttenegkherische landtgericht in verhaft gezogen werden solte und des facti nicht gestendig sein, wie auch ob sy malefizisch und also in das reinfizerische landtgericht zu überantworten seye oder nicht, gezweifelt wurde, hat ime (Trillegkh) herr freyherr von Liechtenberg per expressum vorbehalten, ob und was gestalt nemblichen er herr von Liechtenberg freyherr mit einer solichen person . . . zu verfahren befuegt seye eintweder durch vorgangene actus fürderlich et summarie zu erweisen oder sich de plano vor der löb: landtsaubtmanischen stöll gerichtlichen entschaiden zu lassen salva tamen partium appellatione.»

Höflern wurde bei der Herrschaft Ortenegg wegen Aberglaubens angeklagt. Ein gewisser Matthäus Mahne von Höflern gieng nämlich in Gesellschaft des Andre Zweth mit welscher Ware nach Steiermark und bemerkte unterwegs einen Abgang an Geld. Er beschuldigte Zweth, ihm das Geld entfremdet zu haben. Seine Frau bat nun Lucia Rotterin und Nescha Kouatschitschin, sie mögen Mahne zu seinem Gelde verhelfen. Die beiden Weiber wussten sich ein Stückchen vom Kleide des Zweth zu verschaffen, und von dieser Stunde an hielt er es nicht mehr zu Hause aus. Es ergriff ihn eine sonderbare Wanderlust, bis er alles verzehrte und ganz erschöpft und «miserabel» zurückkam. Das Stückchen Tuch steckte Lucia Rotterin in ein «topollouu dreu» (topolovo drevo = Pappel), worauf ein furchtbares Unwetter über Höflern niedergieng. In Ansehung des lange ausgestandenen Arrestes wurde Lucia Rotterin ad terrorem aliorum verurtheilt, an drei Feiertagen während der heil. Messe, in der einen Hand eine brennende Kerze, in der anderen ein Crucifix, vor der Ortenegger Schlosskapelle zu knien. Nescha Kouatschitschin musste als Mitschuldige und die beiden Eheleute, weil sie sich eines so abergläubischen Mittels bedient hatten, stehend, mit einer brennenden Kerze in der Hand, der heil. Messe beiwohnen. Hingegen wurde Andre Zweth wegen seiner Betrügereien unter die von der Herrschaft Ortenegg zu stellenden Recruten gesteckt.

Ein sehr beachtenswertes Material in dieser Abtheilung bilden, wie erwähnt, die Acten der Mairie Soderschitz, deren Maire der damalige Ortenegger Herrschaftsbesitzer, Benjamin Graf Liechtenberg, war. Hauptsächlich sind es Correspondenzen mit vorgesetzten Behörden und angrenzenden Mairien; sie betreffen die verschiedenen Steuern, das Gemeindebudget, die Führung der Civilstandesregister, die Formen der bürgerlichen Trauung, Kuhpockenimpfung (befohlen durch einen Erlass des Délégué für Unterkrain, Freiherrn v. Taufferer,

ddto. Neustadtl, 30. April 1811), Tabakanbau¹ u. ä. Viele Acten beziehen sich auf Aushebung von Recruten; ja, von der «classe de 1811» sind sogar die gezogenen Losnummern mit den Namensvermerken auf der Rückseite vorhanden. Ebenso hat sich die Conscriptionsliste von 22 Recruten aus dem Jahre 1812 erhalten. Sie wurden wohl den «Chasseurs illyriens» zugetheilt und marschierten mit diesen nach Russland, um das Schicksal der «großen Armee» zu theilen.

Von allgemeinerem Interesse dürften einige auf das französische Amtsblatt «Télégraphe officiel» bezugnehmenden Stücke sein. Die Mairien mussten dieses abonnieren, und zwar auf Grund folgenden Erlasses:

Nr. 3896.

Neustadtl, den 30. December 1810.

Mein Herr Maire!

Da das in Laibach herauskommende offizielle Zeitungsblatt der Telegraph, dessen Verbreitung selbst das hohe Gouvernement unterstützt, allerdings besonders für öffentliche Beamte oder für die Insassen gebildeter Klassen interessant ist, so habe ich die Ehre, nicht nur Sie zum Abonnement auf dieses Blatt oder zur Fortsetzung desselben einzuladen, sondern Sie auch zu ersuchen, das gesagte Blatt in Ihrer Gemeinde aufs Beste zu empfehlen.

Ich habe die Ehre, Sie meiner besonderen Achtung zu versichern.

Der Délégué von Unterkrain:

Taufferer m. p.

Das Jahresabonnement von 20 Francs wurde auf Rechnung der Gemeindecasse von der zuständigen Perceptur entrichtet und portofrei an die Direction des «Officiellen Telegraphen» eingesendet. Das Amtsblatt musste im Bureau der Mairie aufbewahrt werden. — Als der Wunsch geäußert wurde, den «Télégraphe» auch in italienischer Sprache erscheinen zu lassen und der Generalgouverneur dem zustimmte, wurden die Maires im April 1812 aufgefordert, diesfällige Liebhaber

¹ Man beabsichtigte, entsprechend dem kais. Decret vom 24. Mai 1812, die Regie in den Stand zu setzen, sich mit inländischem Tabak zu versehen.

unverweilt auszuforschen. — Im Jahre 1812 wollte Ingenieur Palma eine Karte aller illyrischen Provinzen herausgeben Diese «nach ächten Quellen und geschätztesten Werken» bearbeitete Karte sollte aus vier großen Blättern bestehen und außer Illyrien noch Bosnien, die Herzegowina und Montenegro enthalten, «alles nach den genauesten Aufklärungen und den Nachrichten der bewährtesten Reisenden, die in den letzten Zeiten jene Länder durchstreiften». Der Subscriptionspreis betrug bis zum 15. April 1812 10 Francs, späterhin 15 Francs, und war durch die Postdirectoren einzusenden.

An den traurigen Winterfeldzug Napoleons nach Russland 1812 erinnert folgender kurzer Erlass:

Nr. 2377.

Neustadtl am 28. Augusti 1812.

Mein Herr Maire!

Ich habe Ihnen ein Exemplar des 10. Bulletins der großen Armee mit dem Ersuchen mitzutheilen, selbes an das Municipalhaus anzuheften und die Insassen Ihrer Gemeinde von unserm Waffenglück zu benachrichtigen.

Ich habe die Ehre, Sie mit vorzüglicher Achtung zu grüßen.

Der Délégué von Unterkrain:

Taufferer m. p.

Zu beachten sind die zahlreich erhaltenen Polizeirapporte, die laut Erlasses des Délégué von Unterkrain vom 1. Jänner 1812 alle 14 Tage erstattet werden mussten; sie melden übereinstimmend die vollste Zufriedenheit der Bevölkerung mit der französischen Verfassung, was nicht unglaublich ist, namentlich da mit Neujahr 1812 der Unterthänigkeitsverband seines öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet wurde.

Noch im Jahre 1813 wurde auf Grund des Gesetzes vom 17. Floréal des Jahres 8 die Einführung einer Amtskleidung für den Maire und dessen Adjuncten geplant. Die Maires hätten ein blaues Kleid und eine rothe, mit dreifärbigen Fransen versehene Schärpe, die Adjuncten eine gleiche Kleidung, jedoch eine rothe, mit weißen Fransen besetzte Binde tragen sollen. Zur Einführung kam es nicht, im Herbst des genannten Jahres erfolgte die österreichische Rückeroberung Krains.

Abtheilung VI enthält Processacten zwischen Ortenegger Unterthanen und fremden Herrschaften. Eine darin vorfindliche slovenische Eidesformel aus dem Jahre 1700 habe ich in den «Izvestja muz. dr. za Kranjsko» VII. l. c. veröffentlicht.

Abtheilung VII enthält Actenstücke über Verpachtung von unterthänigen Grundstücken, Militärentlassung, Bestrafungen von Unterthanen u. ä. mehr.

Abtheilung VIII umfasst verschiedene Robotsbeschwerden, einige jüngere Robotsregister, Zehentstreitigkeiten u. ä.

In Abtheilung IX finden wir zunächst Kirchenrechnungen aus den Jahren 1676 bis 1720, sowie andere die Verwaltung der Ortenegg zugewiesenen Kirchen betreffende Acten und Normalien. Laut einer Kirchenrechnung war Pfarrer zu Gutenfeld 1676 Michael Beltram (auch schon 1653), Cooperator Jakob Zhubey (Zhuber?) und Vicarius zu Laschitsch Georgius Oplenizh.

Abtheilung X. Hier haben wir zunächst ein rectificiertes Stiftsregister von 1757 und einen Urbarsextract aus derselben Zeit zu verzeichnen. — Auf ein beachtenswertes Institut machen die die sog. purgarji betreffenden Actenstücke aufmerksam.

Die Herrschaft Ortenegg unterhielt — angeblich «seit jeher» — sog. Inwohner oder Bürger (purgarji), die 1820 aus acht Familien bestanden. Sie hatten die verschiedensten Arbeitsleistungen zu verrichten, wie Botengänge,¹ Reinigung des

¹ Einem Briefe des Grafen Benjamin Liechtenberg (ddto. 11. März 1830) gemäß bekamen sie für einen Gang nach Neustadt 30 kr., nach Laibach 20 kr.; wurden sie nach Hallerstein, das mit Ortenegg zugleich im Besitze Liechtenbergs war, geschickt, erhielten sie dort die Verköstigung; sonst den ihrem Ausbleiben entsprechenden Betrag. Einer anderen Version nach war ein Botengang nach Laibach gleichzuachten dem nach Neustadt oder Adelsberg, ein Botengang nach Schneeberg dem nach Gottschee, Nadlischek, Auersberg oder Zobelsberg, und ein Botengang nach Reifnitz dem nach Laserbach, Oblak, Laschitsch, Gutenfeld, Dolina, Soderschitz, Neustift und jedem minderen Botengang in der kleinsten Distanz bis Virje unter Ortenegg.

Schlosses, der Wäsche, Einfuhr von Getreide, Heu u. s. w. kurz, sie versahen die Stellen von herrschaftlichen Dienstboten. Als Entgelt wurden ihnen Wohnstätten und Grundstücke unmittelbar unter dem Schloss¹ angewiesen — der Platz zwischen Schloss und Meierhof heißt noch heutzutage *burga*, obwohl von den Bürgerkeuschen nurmehr eine einzige steht und auch diese in Kürze abgetragen werden wird. Ferner erhielten sie ein Deputat in Getreide und Geld, sowie einige Weide- und Waldnutzungen.² Nach dem Jahre 1848 ergaben sich mit diesen *purgarji* die verwickeltesten Prozesse, indem sie theils Eigenthum, theils verschiedene Servituten an den ihnen überlassenen Grundstücken behaupteten.

Ferner finden wir in Abtheilung X verschiedene Verträge, z. B. den Kaufvertrag, demzufolge Benjamin Graf Liechtenberg mit Rücksicht auf seine überaus precäre materielle Lage Ortenegg um 56.000 fl. Metallmünze an Johann Kosler, priv. Handelsmann in Wien, am 14. Jänner 1820 verkaufte;³

¹ Ein einziger Bürger hatte seine Keusche ziemlich weit vom Schlosse entfernt, in Hudikonec Nr. 5.

² Etwas Ähnliches findet man in Polen und Schlesien im Institute der *narocznicy* (vom Worte *rok* = das Jahr; da nun jedes Jahr auf der Burg Gericht abgehalten wurde, so hieß auch die Burg *rok*; *narocznicy* bedeutet also Burgdienstboten). Die *narocznicy* waren besondere zur Dienstleistung für die in der Burg wohnenden Ritter angestellte Personen, die rings um das Castell Grundstücke zu ihrer Ernährung erhielten. Ihrer Beschäftigung nach zerfielen sie in verschiedene Classen: Stallbedienstete, Gärtner, Winzer, Fischer, Jäger, Vogelsteller, Handwerker verschiedenster Art, wie: Bäcker, Köche, Maurer, Drechsler, Schmiede u. s. w. Sie sind höchstwahrscheinlich aus dem Sklavenstande hervorgegangen, befanden sich in einem schärferen Unfreiheitsverhältnisse und standen unter einem Vorsteher, der *pstresto* hieß. Die Organisation verschwand spätestens im Anfange des 13. Jahrhunderts. Vgl. darüber ausführlicher *Rachfahl*, Gesamtstaatsentwicklung Schlesiens (Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Bd. XIII, Heft 1) S. 26 fg., woraus ebenfalls vorstehende Daten entnommen wurden.

³ Beim Verkaufe hatte Ortenegg 88 Hufen, 2 Hofstätten, 74 Keuschler und Untersassen, sowie mehrere unterthänige Mühlen. Auf dem Schloss-

ferner den Pachtvertrag vom gleichen Datum, mittelst dessen der Reifnitzer Notar und Bezirksrichter Matthäus Loger Ortenegg von Kosler zunächst auf sechs, später noch auf drei Jahre um den Pachtschilling von 3000, beziehungsweise 2300 fl., pachtete u. a.

Abtheilung XI enthält auf Jagd und Fischerei bezügliche Acten. — Noch 1827 befanden sich Hirsche bei der Kirche von Großpölland; am 11. October 1831 wurden beim Dorfe Graben unter dem Schlosse Ortenegg drei Bären erlegt, darunter eine junge Bärin vom Inhaber J. Kosler selbst. — Fischteiche hatte die Herrschaft drei (im Jahre 1820), davon zwei in der Luknja, einen bei Virje; dazu kam der Brutteich im Trebež. Den Bestand dieser Teiche bildeten nach Verzeichnissen aus den Jahren 1773 bis 1794 Karpfen, Hechte und Schleien. — Außerdem befinden sich in der Abtheilung XI Acten über Grenzstreitigkeiten und Grenzberichtigungsverträge mit Reifnitz von 1705 bis 1831.

Abtheilung XII bewahrt Waldprocesse, die sich größtentheils auf den Wald «Šoba» oberhalb Pölland beziehen (von 1645 an).

Abtheilung XIII endlich enthält Patente in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Grundbuchssachen, Forstwesen (darin ein späterer Druck der steiermärkischen Waldordnung von 1781), sämmtlich den Zeiten Maria Theresias und Josefs II. angehörig. Ferner liegt in dieser Abtheilung das Exhibiten-Protokoll der Herrschaft Ortenegg vom Jahre 1848, worin folgende Nummern von Belang wären:

Exh. Nr. 49. — 31. März 1848. — Verfügung des Bezirkscommissariats Reifnitz hinsichtlich der Einquartierung der Sicherheitsmannschaft.

Exh. Nr. 50. — 3. April 1848. — Ansuchen der Herrschaft Ortenegg um Abberufung der Militärassistentzmannschaft.

Urbarien finden sich in Ortenegg folgende vor: das Stockurbar vom 6. Februar 1589, bei Gelegenheit des Verkaufes berge befand sich ein Mühlsteinbruch, in dem jährlich etwa zwölf Steine gebrochen wurden. Daher trägt auch der Berg den Namen Žrnovec vom asl. žrnovŭ, adj. molae (Miklosich, Lex. pal. 200).

von Ortenegg an die Brüder Christoph und Franz von Muschkan (Moscon) ausgestellt; ferner Urbarien aus den Jahren 1593 bis 1598 (bemerkenswert durch seinen Einband, zwei Pergamentblätter, Reste eines Missales, 13. Jahrhundert), 1655, 1665 bis 1669, 1671 bis 1680, 1675 bis 1679 (der Einbandrücken gebildet von Resten eines lateinischen Missales auf Pergament, 13. Jahrhundert), 1676 bis 1682, 1683 bis 1690, 1691 bis 1698, 1699 bis 1706, 1708 bis 1714, 1731 bis 1737, wovon einige slovenische Landgerichts-Grenzbeschreibungen enthalten (vgl. Abtheilung V).

Aus der gegebenen kurzen Übersicht geht hervor, dass das archivalische Material in Ortenegg über 1650 — mit Ausnahme der Urbarien — nicht zurückreicht. Reich ist die Patentsammlung, und ein Vergleich mit jener des krainischen Landesmuseums würde möglicherweise einige neue Stücke zutage fördern.

Erwähnen muss ich noch, dass der ehemalige Bestand an Pergamenturkunden vor Jahren ins krainische Landesmuseum gelangte. Die Regesten davon hat Elze in den Mittheilungen des historischen Vereines für Krain, 1861, S. 61, veröffentlicht.

Laibach, den 19. Februar 1898.

COBISS: 3042700

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA



00000428903

